



AUFSICHTSPFLICHT

FALLBEISPIELE

- Kann sich die Schule zu Schulbeginn über das Mitteilungsheft mittels einer Generalermächtigung der Aufsichtspflicht entziehen, wenn Stunden entfallen?

Nein. Im Aufsichtserlass 2005 heißt es: Es ist nicht zulässig, dass seitens der Erziehungsberechtigten eine Generalermächtigung erteilt wird, damit die Schüler bei (Rand)Stundenentfall ohne vorhergehende Verständigung der Erziehungsberechtigten vorzeitig aus der Schule entlassen werden dürfen. Vielmehr hat eine solche Verständigung im konkreten Einzelfall bzw. für konkrete Fälle zu erfolgen. Ein vorzeitiges Entlassen ist nur nach nachweislicher Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten erlaubt.

- Hat eine Lehrperson den Krankentransport eines Schulkindes zu begleiten?

Nein. Aufsichtspflicht besteht nur für den Schulbereich und bei Schulveranstaltungen. Mit Übergabe des Schülers an Dritte (Rettung) wechselt die Obhut. Eine Weisung zur Begleitung wäre jedoch prinzipiell zu befolgen.

- Dürfen kranke Kinder von der Schule allein nach Hause geschickt werden?

Nein. Aus dem § 160 ABGB (Pflegepflichten) und dem § 51 (3) SchUG ergibt sich, dass das Kind entweder von den Eltern von der Schule abgeholt oder die Rettung verständigt wird.

- Dürfen einzelne Schulkinder während des Unterrichts die Toilette aufsuchen?

Ja. Im § 51 SchUG heißt es: „... zu beaufsichtigen, soweit dies dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist.“ Dazu gibt es auch ein Erkenntnis des OGH vom 22.6.2011, wonach der Einzelfall stets danach zu beurteilen ist, wie sich ein „maßgerechter Mensch“ in der konkreten Situation des Aufsichtspflichtigen verhalten hätte.“ Kein Elternteil begleitet sein 7-jähriges Kind aufs WC.

- Unsere SchülerInnen kommen bereits eine halbe Stunde vor dem Unterricht mit dem Bus zur Schule. Kann ich zur Frühaufsicht verpflichtet werden?

Grundsätzlich nein. § 51 (3) SchUG nennt als Grundvorgabe der Aufsichtspflicht die Diensterteilung. Ausdrücklich wird die Aufsichtspflicht vor dem Unterricht mit 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts genannt. Damit diese Kinder trotzdem beaufsichtigt sind, kann die Leitung eine Beaufsichtigung durch geeignete andere Personen (z.B. Eltern) organisieren.

- Gilt eine telefonische Verständigung der Eltern als nachweislich?

Ja, sofern ein Zeuge dem Telefonat beiwohnt. Kurzprotokoll ist ratsam.

Weitere Information

Mittwochsinfo „Aufsichtspflicht“ und „dislozierter Unterricht“



Willi Witzemann
Vors. Personalvertretung
0664 26 85 716
willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988
alexandra.loser@vorarlberg.at



Hannes Nöbl
Mitglied im ZA
0660 52 72 105
h.noeb@ptsfe.snv.at